

Gültig ab Januar 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme am Musikschulunterricht ist in Textform unter Verwendung des entsprechenden und vollständig ausgefüllten sowie unterzeichneten Formulars „Neuanmeldung“ bei der Musikschulverwaltung (Rathausplatz 2, 85521 Ottobrunn) möglich. Das unterzeichnete Formular kann auch per E-Mail an info@rtm-ottobrunn.de versendet werden.

2. Unterrichtsvertrag

2.1. Das Absenden des Formulars „Neuanmeldung“ stellt das verbindliche Angebot des Schülers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters auf Abschluss eines Unterrichtsvertrages dar.

2.2. Der Unterrichtsvertrag kommt durch Aufnahmebestätigung seitens der Musikschule in Textform zustande. Sofern sich aus dem Formular „Neuanmeldung“ nichts anderes ergibt, ist die Musikschule berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2.3. Bei minderjährigen Schülern muss die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten des Schülers unterzeichnet sein.

3. Vertragsdauer / Unterrichtszeiten

3.1. Der Unterrichtsvertrag wird für 12 Monate abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern keine Kündigung gemäß Ziffer 4 zu den dort genannten Terminen bzw. eine berechtigte fristlose Kündigung zuvor erfolgt ist.

3.2. An Ferien- und Feiertagen findet, entsprechend der für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Kultusministeriums, kein Unterricht statt. Der Unterricht kann am Tag vor Ferienbeginn oder an beweglichen Ferientagen ausfallen, wenn in den betreffenden Schulen keine Räume zur Verfügung stehen und eine Verlegung nicht möglich ist.

3.3. Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien ist für den Hauptfachunterricht der zweite Schultag der allgemeinbildenden Schulen, die zweite Schulwoche für Grundfächer-, Ensemble- und andere Unterrichtsformen.

4. Kündigung

4.1. Der Unterrichtsvertrag ist während der ersten Vertragslaufzeit von 12 Monaten nur zum Ende des zwölften Monats ab Vertragsbeginn ordentlich kündbar. Die Kündigung muss in Textform (siehe Ziffer 1) bis zum letzten Tag des Vormonats bei der Schulverwaltung (Anschrift und E-Mail-Adresse siehe Ziffer 1) eingegangen sein. Kommt es zu einer automatischen Verlängerung gemäß Ziffer 3.1 Satz 2, ist der Vertrag während des Verlängerungszeitraums mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündbar.

4.2. Lediglich bei Vorliegen zwingender Gründe (z. B. lang andauernde Erkrankung, die eine weitere Teilnahme am Unterricht verhindert; Umzug, etc.) kann die Schule einer Beendigung des Unterrichtsvertrages ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist auch während des Schuljahres zustimmen, sofern die Verhinderung glaubhaft gemacht wurde (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attests, amtliche Meldebescheinigung). Die Kündigung muss in Textform (siehe Ziffer 1) an die Schulverwaltung (Anschrift und E-Mail-Adresse siehe Ziffer 1) gerichtet sein.

4.3. Wenn Lehrkraft und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreters zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts auch in einzelnen Fächern nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Schule vorzeitig beendet werden.

4.4. Das gesetzliche Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Unterrichtsvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Dies ist der Fall, wenn dem Kündigenden

unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung beidseitiger Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

5. Probezeit

Bei Neuanmeldungen zum 1. September gilt der Zeitraum bis zum 30. November als Probezeit. Eine Kündigung mit Wirkung zum 30. November muss in Textform bis zum 20. November bei der Schulverwaltung (Anschrift und E-Mail-Adresse siehe Ziffer 1) eingehen. Bei Neuanmeldungen zum 1. Oktober oder später gilt der Zeitraum bis zum Ende des Folgemonats als Probezeit. Eine Kündigung muss in Textform bis zum 20. des Folgemonats bei der Schulverwaltung (Anschrift und E-Mail-Adresse siehe Ziffer 1) eingehen.

6. Preise/Jahresbeiträge

6.1. Es gelten die bei Abschluss dieses Vertrages jeweils gültigen Preise (ein Jahresbeitrag entspricht 11 Monatsbeiträgen) als vereinbarte Vergütung für das gesamte Schuljahr. Die Höhe ergibt sich aus einer Übersicht, die in der Schulverwaltung aushängt. Auf Verlangen wird eine Übersicht der gültigen Preise auch ausgehändigt. Im Jahresbeitrag sind unterrichtsfreie Zeiten (Ziff. 3.) bereits berücksichtigt.

6.2. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erteilt eine Lastschriftermächtigung über den Jahresbeitrag. Die Musikschule wird jeweils zum Ersten eines jeden geraden Monats (Oktober, Dezember, Februar etc.) das von dem Schüler angegebene Konto mit zwei Monatsbeiträgen (für den vergangenen und den laufenden Monat) bzw. zum 01.08. mit einem Monatsbeitrag für den Monat Juli belasten.

6.3. Wird keine Lastschriftermächtigung erteilt, so ist der gesamte Jahresbeitrag vor Unterrichtsbeginn zur Zahlung fällig und auf dem Konto der Musikschule:

IBAN: DE 03702501500022924781, Kreissparkasse München, für die Musikschule kostenfrei auszugleichen.

6.4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

7. Unterrichtserteilung, Stundenplan

7.1. Der Unterricht der Schule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht kann den Präsenzunterricht ergänzen. In Zeiten von Schließung der Schule auf Grund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht als Online-Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. In allen anderen Fällen kann Online-Unterricht im Einvernehmen zwischen Schüler/Erziehungsberechtigten und Lehrkraft sowie mit Genehmigung der Schulleitung erfolgen.

Die Art der digitalen Technologien, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Schule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Schule. Es liegt in der Verantwortung des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

7.2. Über die Einteilung sowie ggf. erforderliche preisneutrale Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrkraft.

Der Schüler hat keinen Anspruch auf die Teilnahme zu einer Unterrichtszeit oder Lehrkraft seiner Wahl.

Veränderungen des Unterrichts während des laufenden Schuljahres (Erhöhung oder Verringerung der Unterrichtsdauer, Lehrerwechsel, Umwandlung in Einzel- oder Gruppenunterricht) sind nur auf Antrag des Schülers in Textform möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

8. Verhinderung des Schülers

8.1. Bei Verhinderung ist der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ein Anspruch, den hierdurch nicht erhaltenen Unterricht nachzuholen oder ein Anspruch auf finanzielle Erstattung bestehen nicht.

8.2. Bei längerer Erkrankung bzw. Verletzung, die die Teilnahme am Unterricht unmöglich macht, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Unterrichtsgebühren. Es kann jedoch bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der vierten aufeinanderfolgend ausgefallenen Unterrichtseinheit pro Unterrichtsfach ein Antrag auf Erstattung gestellt werden, über den die Schulleitung am Schuljahresende entscheidet.

9. Unterrichtsausfall

9.1. Für wöchentliche Unterrichtsformen wird von 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr (bei Anmeldung für ein vollständiges Schuljahr vom 01.09. bis 31.08.) ausgegangen.

9.2. Findet bei wöchentlichen Unterrichtsformen (s. Ziffer 9.1) aufgrund der Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Erkrankung, Teilnahme an Schulveranstaltungen oder Fortbildung) der Unterricht an weniger als 35 Terminen statt und erfolgt keine Kompensation durch Zusatzunterricht (z.B. Proben und Einstudierungen, Schulveranstaltungen), wird zum Schuljahresende eine anteilige Erstattung der Vergütung vorgenommen. Hierbei wird pro ausgefallene Unterrichtsstunde ein Drittel eines Monatsbeitrages berechnet.

9.3. Die Musikschule kann den Unterricht in Fällen höherer Gewalt oder auf Anordnung einer Behörde absagen.

10. Aufsicht, Haftung

10.1. Die Lehrkräfte beaufsichtigen den Schüler nur während des Unterrichts. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum. Es besteht keine gesetzliche oder sonstige Unfallversicherung.

10.2. Die Musikschule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigungen an Sachen des Schülers. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder der Schaden durch eine von der Musikschule abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

10.3. Auf Schadensersatz haftet die Musikschule – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Musikschule, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

10.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

10.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.4 Die sich aus Ziffer 10.3. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die Musikschule nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.

11. Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

11.1. Über öffentliche Auftritte, auch in digitalen Formaten und Mitwirkung in Ensembles außerhalb der Musikschule, muss der Schüler die Musikschule rechtzeitig informieren. Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sind nur im Einvernehmen mit der Schule möglich.

11.2. Regelmäßiger zusätzlicher Unterricht im selben Fach außerhalb der Musikschule ist aus pädagogischen Gründen und im Interesse der Schüler nur im Einvernehmen mit der Musikschule zulässig und bedarf der vorherigen Absprache mit der Musikschule.

12. Bild- und Tonaufzeichnungen, Fotografien

12.1. Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen von Veranstaltungen und im Unterricht Bild- und Tonaufzeichnungen und Fotografien herstellen zu lassen, auf denen der Schüler allein oder mit anderen Schülern oder Teilnehmern einer Veranstaltung abgebildet ist.

12.2. Die Musikschule ist berechtigt, eine Auswahl von Fotografien in der Jahresbroschüre der Schule zu verwenden, die kostenlos in Papierform an Haushalte in Ottobrunn sowie angrenzenden Landkreisgemeinden und Münchner Stadtteilen verteilt, an öffentlichen Stellen, z.B. Rathäusern, Schulen, Bibliothek und Veranstaltungsorten kostenlos ausgelegt und auf der Website der Musikschule zum Abruf bereitgestellt wird. Die Fotografien werden zudem für Zwecke der aktuellen Berichterstattung zu Veranstaltungen der Schule oder später im

Zusammenhang mit weiteren Veranstaltungen der Schule in öffentlichen regionalen und überregionalen Printmedien und deren Online-Angeboten unentgeltlich verwendet und Dritten zu diesen Zwecken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

12.3. Die Musikschule ist berechtigt, von der Musikschule oder im Auftrag der Musikschule von Dritten im Rahmen von Veranstaltungen und im Unterricht angefertigte Fotografien auf Foto-DVDs an interessierte Schüler und deren gesetzliche Vertreter zu verkaufen.

12.4. Die Musikschule ist berechtigt, von der Musikschule im Rahmen von Veranstaltungen und im Unterricht hergestellte Bild- und Tonaufzeichnungen zu eigenen Archiv- und Übungszwecken der Musikschule aufzubewahren und im Unterricht zu Übungszwecken vorzuführen.

12.5. Ein Anspruch des Schülers auf eine Vergütung oder ein Honorar für die Verwendung der Bild- und Tonaufzeichnungen und der Fotografien gemäß dieser Ziffer 12. besteht nicht. Das Recht zur Nutzung besteht zeitlich und räumlich unbeschränkt.

12.6. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen und Fotografien durch Zuschauer im Rahmen von Veranstaltungen der Musikschule ist einerseits aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Schüler und sonstigen Mitwirkenden untersagt und andererseits, weil es zu Störungen anderer Zuschauer im Saal kommt, die der Veranstaltung nicht ungestört folgen können und die Schüler von roten Lichtern, leuchtenden Displays oder Blitzlicht irritiert werden. Die Musikschule behält sich vor, Zuschauer, die sich an dieses Verbot nicht halten, aus dem Veranstaltungsraum zu verweisen.

13. Unterrichtsmaterial

13.1. Instrumente, Noten und sonstiges Unterrichtsmaterial sind entsprechend den Vorgaben der Lehrkraft bzw. nach Beratung durch die Lehrkraft vom Schüler selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

13.2. Grundsätzlich sollen die Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente für die Dauer eines Schuljahres vermietet werden.

13.3. Entlehene Instrumente müssen vor den Sommerferien unaufgefordert zurückgegeben werden. Ausnahmen bzw. Verlängerungen sind nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

13.4. Bei Beendigung des Unterrichtsvertrages sind entlehene Instrumente sofort unaufgefordert zurückzugeben.

14. Datenschutz/Aktualisierung persönlicher Daten

14.1. Die Musikschule erhebt und speichert die für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten des Schülers bzw. des gesetzl. Vertreters. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beachtet die Musikschule die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten und Informationen zum Datenschutz ergeben sich aus der unter <https://www.rtm-ottobrunn.de/datenschutzerklaerung> online abrufbaren Datenschutzerklärung. Auf Wunsch wird diese auch in gedruckter Form ausgehändigt.

14.2. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten, die zur Durchführung des Unterrichtsvertrages erforderlich sind (Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer, der Bankverbindung, etc.), umgehend der Musikschule mitzuteilen.

14.3. Auch bei der Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen und Fotografien gemäß Ziffer 13 handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten. Auch in Bezug auf diese Datenverarbeitungen gilt diese Ziffer 14.

14.4. Der Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet auf Umstände hinzuweisen, die eine Teilnahme an ganzen oder teilweisen Übungen verhindern oder beeinträchtigen könnten, wie z.B. Vorerkrankungen, chronische Erkrankungen, körperliche Beeinträchtigungen, diagnostizierte Störungen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Anträge und mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie seitens der Musikschule angenommen wurden und dies in Textform bestätigt wurde.

15.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.